



GEMEINDE VORDERHORNBACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301

✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at

🌐 www.vorderhornbach.at

Betreff: Neuerfassung des Bebauungsplanes Nr. 009 für Gst. .146, 52/27, 1336/3

10.08.2026

KUNDMACHUNG

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Architekturbüro Wasle u. Strele ZT GmbH Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.04.2026, Zahl 069/2026, Proj.Nr.: RVO-26006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Einstimmiger Beschluss

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 10.08.2026

Abzunehmen am: 07.09.2026

Abgenommen am: